

Arten von Prüfbescheinigungen

nach DIN 50049 (Deutsche Fassung EN 10204 : 1991)
(Auszug)

Bezeichnung der Bescheinigungsarten

Bescheinigung	Norm-Bezeichnung	Bescheinigung	Norm-Bezeichnung
Werksbescheinigung	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 2.1 künftig EN 10204 - 2.1	Abnahmeprüfzeugnis B	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 3.1 B künftig EN 10204 - 3.1 B
Werkszeugnis	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 2.2 künftig EN 10204 - 2.2	Abnahmeprüfzeugnis C	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 3.1 C künftig EN 10204 - 3.1 C
Werksprüfzeugnis	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 2.3 künftig EN 10204 - 2.3	bisher Abnahmeprüfprotokoll A künftig Abnahmeprüfprotokoll	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 3.2 A künftig EN 10204 - 3.2
Abnahmeprüfzeugnis A	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 3.1 A künftig EN 10204 - 3.1 A	bisher Abnahmeprüfprotokoll C künftig Abnahmeprüfprotokoll	Bescheinigung bisher DIN 50049 - 3.2 C künftig EN 10204 - 3.2

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1.1** In dieser Europäischen Norm sind die verschiedenen Arten von Prüfbescheinigungen festgelegt, die dem Besteller in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen bei der Bestellung bei Lieferung von Erzeugnissen aus metallischen Werkstoffen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.2** Wenn jedoch bei der Bestellung vereinbart, darf diese Norm auch auf Erzeugnisse aus anderen Werkstoffen angewendet werden.
- 1.1.3** Diese Norm ist in Verbindung mit den Normen anzuwenden, in denen die allgemeinen technischen Lieferbedingungen festgelegt sind, zum Beispiel:
- für Eisen- und Stahlerzeugnisse nach EN 10021;
- für Stahlguß nach ISO 4990.
- 1.1.4** Der Inhalt der Prüfbescheinigungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse ist in EURONORM 168 festgelegt.

1.3 Definitionen

1.3.1 Nichtspezifische Prüfung

Vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob die nach einem bestimmten Verfahren hergestellten Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen.
Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

1.3.2 Spezifische Prüfung

Prüfungen, die vor der Lieferung nach den in der Bestellung festgelegten technischen Bedingungen an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen.

2 Bescheinigungen über Prüfungen, die von Personal durchgeführt wurden, das vom Hersteller beauftragt ist und der Fertigungsabteilung angehören kann

2.1 Werksbescheinigung "2.1"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen. Die Werksbescheinigung "2.1" wird auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung ausgestellt.

2.2 Werkszeugnis "2.2"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung.

2.3 Werksprüfzeugnis "2.3"

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, daß die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage spezifischer Prüfung. Das Werksprüfzeugnis "2.3" wird nur einem Hersteller herausgegeben, der über keine dazu beauftragte, von der Fertigungsabteilung unabhängige Prüfabteilung verfügt. Wenn der Hersteller über eine von der Fertigungsabteilung unabhängige Prüfabteilung verfügt, so muß er anstelle des Werksprüfzeugnisses "2.3" ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1 B" herausgeben.

3 Bescheinigungen über Prüfungen, die von dazu beauftragtem Personal durchgeführt oder beaufsichtigt wurden, das von der Fertigungsabteilung unabhängig ist, auf der Grundlage spezifischer Prüfung

3.1 Abnahmeprüfzeugnis

Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen technischen Regeln durchgeführt wurden. Die Prüfungen müssen an den gelieferten Erzeugnissen oder an Erzeugnissen der Prüfeinheit, von der die Lieferung ein Teil ist, durchgeführt worden sein. Die Prüfeinheit wird in der Produktnorm, in amtlichen Vorschriften und den zugehörigen technischen Regeln oder in der Bestellung festgelegt. Es gibt verschiedene Formen:

Arten von Prüfbescheinigungen

Abnahmezeugnis "3.1 A"

herausgegeben und bestätigt von einem in den amtlichen Vorschriften genannten Sachverständigen, in Übereinstimmung mit diesen und den zugehörigen technischen Regeln.

Abnahmezeugnis "3.1 B"

herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung und bestätigt von einem dazu beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen des Herstellers ("Werkssachverständigen!").

Abnahmeprüfzeugnis "3.1 C"

herausgegeben und bestätigt von einem durch den Besteller beauftragten Sachverständigen in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen in der Bestellung.

3.2 Abnahmeprüfprotokoll

Ein Abnahmeprüfzeugnis, das aufgrund einer besonderen Vereinbarung sowohl von dem vom Hersteller beauftragten Sachverständigen als auch von dem vom Besteller beauftragten Sachverständigen ist, heißt Abnahmeprüfprotokoll "3.2".

4 Ausstellung von Prüfbescheinigungen durch einen Verarbeiter oder einen Händler

Wenn ein Erzeugnis durch einen Verarbeiter oder einen Händler geliefert wird, so müssen diese dem Besteller die Bescheinigungen des Herstellers nach dieser Europäischen Norm EN 10204, ohne sie zu verändern, zur Verfügung stellen. Diesen Bescheinigungen des Herstellers muß ein geeignetes Mittel zur Identifizierung des Erzeugnisses beigelegt werden, damit die eindeutige Zuordnung von Erzeugnis und Bescheinigungen sichergestellt ist. Wenn der Verarbeiter oder der Händler den Zustand oder die Maße des Erzeugnisses in irgendeiner Weise verändert hat, müssen diese besonderen neuen Eigenschaften in einer zusätzlichen Bescheinigung bestätigt werden. Das gleiche gilt für besondere Anforderungen in der Bestellung, die nicht in den Bescheinigungen des Herstellers enthalten sind.